

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Hochschule Mannheim für den konsekutiven Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Berufli- chen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)“ (MScStPO)

vom 13. März 2008

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. 2005, S. 794, ber. 2006 S. 15) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner 339. Sitzung am 13.

Februar 2008 und der Senat der Hochschule Mannheim in seiner 9. Sitzung am 13. März 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Hochschule Mannheim für den konsekutiven Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)“ (MScStPO) beschlossen. Die Rektoren beider Hochschulen haben dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß §34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 13. März 2008 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§1	Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk.....	2
I. Allgemeiner Teil.....		2
§2	Zugangsvoraussetzungen	2
§3	Zweck der Prüfung	2
§4	Akademischer Grad.....	2
§5	Regelstudienzeit, Stundenumfang.....	2
§6	Gliederung des Studiums, Module	3
§7	Teilzeitstudium.....	3
§8	Prüfungsausschuss	4
§9	Zuständigkeit	4
§10	Prüfer und Beisitzer	5
§11	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§12	Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§13	Zulassungsverfahren, Feststellungsverfahren.....	6
§14	Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung	7
§15	Masterarbeit.....	8
§16	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	8
§17	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	9
§18	Mündliche Prüfungsleistungen	9
§19	Wiederholung von Prüfungen	10
§20	Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs	10
§21	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote...	11
§22	Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß.....	12
§23	Zeugnis.....	13
§24	Verleihung des Hochschulgrades, Masterurkunde	13
§25	Ungültigkeit der Masterprüfung	13
§26	Einsicht in die Prüfungsakten	14
II. Besonderer Teil		14
§27	Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen; Definition und Abkürzungen	14

§28	Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik) mit dem Abschlussgrad „Master of Science“	15
III. Schlussbestimmungen	18
§29	Inkrafttreten	18

§1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen
(Ingenieur-Pädagogik).
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer.

I. Allgemeiner Teil

§2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein Studium der in §1 Abs. (1) genannten Fächer oder ein gleichwertiges Studium mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern abgeschlossen hat,
 2. nachweist, dass er die in dem Masterstudiengang eingesetzten Unterrichtssprachen hinreichend beherrscht,
 3. die weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in der für den Studiengang geltenden Auswahlatzung gesondert festgelegt sind.
- (2) Sind die Anforderungen des §28 Abs. (2) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, so sind diese bei der Zulassung zur Auflage zu machen.

§3 Zweck der Prüfung

- (3) Der Masterstudiengang wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt werden, und ob die Fähigkeit vorhanden ist, dessen Methoden und Erkenntnisse selbstständig wissenschaftlich anzuwenden.
- (4) Die Prüfung dient insbesondere dem Nachweis, dass die im Studium angeeigneten fachwissenschaftlichen Fähigkeiten unter fachdidaktischen und pädagogisch-psychologischen Gesichtspunkten in ein berufliches Bildungskonzept eingeordnet werden können.

§4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§5 Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Wird das Studium als Vollzeitstudium betrieben, so beträgt die Regelstudienzeit drei Semester.
- (2) Wird das Studium als Teilzeitstudium betrieben, so beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester.

(3) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit. Die Hochschule hat dafür zu sorgen, dass die Lehrveranstaltungen in der in dem Besonderen Teil nach Umfang und Lehrgegenständen vorgesehenen Art angeboten werden und die Prüfungen fristgerecht abgelegt werden können.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden ist im Besonderen Teil festgelegt.

(6) Soweit im Rahmen des Studiums der Nachweis von Praktikumszeiten verlangt wird, dürfen sich diese insgesamt nicht über einen Zeitraum von mehr als 22 Wochen erstrecken. Die schulpraktischen Praktikumsanteile finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§6 Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. Stoffgebiete sind zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkten (Anrechnungspunkten) versehenen, abprüfbaren Einheiten in Module zusammenzufassen.

(2) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Anrechnungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung werden insgesamt 90 Anrechnungspunkte vergeben.

(4) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Anrechnungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Besonderen Teil festgelegt.

(5) Von der im Besonderen Teil festgelegten Abfolge der Module und der in ihnen ausgebrachten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluß des zuständigen Fakultätsrates vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

§7 Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium darf nur aufnehmen, wer während des Studiums auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig einer Erwerbstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 16 Stunden je Woche nachgeht.

(2) Vor der erstmaligen Immatrikulation in den Studiengang und vor dem jeweiligen Beginn der beiden folgenden Studiensemester ist über das Bestehen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses dem Studentensekretariat eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein gleichwertiger Nachweis vorzulegen. Als Beginn im Sinne von Satz 1 gilt der letzte Tag der Rückmeldefrist.

(3) Kann der Nachweis zum Beginn des dritten Studiensemesters nicht mehr erbracht werden, so verkürzt sich die Regelstudienzeit nach §5 Abs. (2) auf vier Semester.

(4) Die Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) besteht und keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(5) Für die Erbringung der schulpraktischen Praktikumsanteile ist keine Teilzeitregelung anzuwenden.

§8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses im Sinne von Absatz (1) ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren derjenigen Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Bestellung sowie Hinzuziehung obliegt insgesamt dem Fakultätsrat derjenigen Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist.

(6) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Dem Vorsitzenden obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Er stimmt sich dabei regelmäßig mit dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes der Hochschule Mannheim ab. Er achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung an den an dem Studiengang beteiligten Hochschulen.

(8) In dringenden Fällen hat der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§9 Zuständigkeit

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
2. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
3. die zweite Wiederholung von Modulprüfungen
4. die Ungültigkeit der Masterprüfung

(2) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den Rektor ab.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann dieses Recht auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer befugt. Hiervon abweichend können wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfern bestellt werden, soweit Hochschullehrer nicht als Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Zum Prüfer nach Absatz (2) Satz 2 sowie zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Knüpft eine Prüfung an bestimmte Lehrveranstaltungen, an nicht mit einer Lehrveranstaltung verbundene Modulbestandteile oder an praktische Studienanteile an, so gelten die für die Abhaltung jener Lehrveranstaltungen oder die Betreuung der Studierenden zuständigen Lehrenden als bestellt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Absätze (2) und (3) nicht erfüllt sind. Liegt ein solcher Fall vor oder treten unabwendbare Umstände ein, infolge derer jemand, der gemäß Satz 1 als Prüfer oder Beisitzer vorgesehen ist, von der Abnahme einer bestimmten Prüfung verhindert sein würde, so hat der Studiengangleiter solches dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen, damit dieser eine Bestellung gemäß Absatz (1) vornehme.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt §8 Absatz (9) entsprechend.

§11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder an der Hochschule Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu hören.

(2) Beschränkt auf den ingenieurwissenschaftlichen Teil des Studiums gilt Absatz (1) auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Zulassungsverfahren nach Anhörung eines prüfungsberechtigten Fachvertreters.

§12 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
2. an den im Besonderen Teil als Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen und die dort genannten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat;
3. grundsätzlich mindestens in dem Semester, in dem er sich einer Prüfung unterzieht, an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist;
4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Soweit die Prüfungen im Sinne von §14 Abs. (3) studienbegleitend durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Antrags auf Zulassung ein Antrag auf Feststellung, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des Prüfungszeugnisses gem. §23 Abs. (1) vorliegen. Die Vorschriften über die Zulassung sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Voraussetzungen;
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem Studiengang, mit dessen erfolgreichem Abschluss die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben werden kann, oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gemäß §13 Abs. (1) gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§13 Zulassungsverfahren, Feststellungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung oder Feststellung. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung oder Feststellung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §12 Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem Studiengang, mit dessen erfolgreichem Abschluss die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben werden kann, oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§14 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus Modulprüfungen zusammen.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Zu Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 zählen auch die Abschlussarbeit und, soweit im Besonderen Teil ein solches vorgesehen ist, das Abschlusskolloquium. Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.
- (4) Anrechnungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Anrechnungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen verlangt werden. Wird eine Prüfung im Rahmen einer bestimmten Lehrveranstaltung abgenommen, so gelten die dort erbrachten Studienleistungen als Prüfungsvorleistung. Die übrigen Studienleistungen sind spätestens bis zu dem letzten in einem Modul abzulegenden Prüfungsbestandteil nachzuweisen.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regelt der Besondere Teil.
- (7) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Masterarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.
- (8) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gemäß §5 Abs. (1) oder §5 Abs. (2), §7 Absatz (3) erbracht sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen erbracht werden, sofern die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (9) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich sei, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Für Studienleistungen gilt Absatz (9) entsprechend.
- (11) Der Lauf von Fristen wird bis zu längstens drei Monaten gehemmt, wenn ein Antrag auf Unterbrechung der Prüfung oder Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach den Schutzvorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz)

gestellt wird. Sind aus Sicht des Antragstellers drei Monate nicht ausreichend, so kann er statt dessen einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung gemäß §22 stellen. Der Antragsteller ist vor der Entscheidung zu hören.

§15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Stellung des Themas sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüfungsberechtigte gemäß §10 erfolgen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema und den Betreuer vorzuschlagen. Das Thema und der Betreuer werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfling mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Das Thema soll spätestens drei Monate nach Abschluss aller anderen in dem Studiengang zu bestehenden Modulprüfungen ausgegeben werden. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst.

(3) Soll die Masterarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder der Hochschule Mannheim angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass dieser Zeitraum eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. Eine Stellungnahme des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers der Masterarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Prüflings den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz (1) genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(2) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von dem Prüfling eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen

Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß §15 Abs. (6) jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Der Prüfling hat ferner seiner Masterarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß §10 Abs. (2) und (3) zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit gemäß §15 Abs. (2) Satz 3 sein. Unter den Prüfern muss wenigstens ein Professor sein. Einer der Prüfer muss der Fakultät angehören, welcher der Studiengang zugeordnet ist. Der Prüfling kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem Ablauf der Abgabefrist mitzuteilen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(6) Die Masterarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in §15 Abs. (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Es können verschiedene Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Wird eine Klausur als Studienleistung gefordert, so darf sie nicht länger als 90 Minuten dauern. Wird eine Klausur als Prüfungsleistung gefordert, so darf sie 120 Minuten nicht überschreiten, wenn sie auf eine bestimmte Lehrveranstaltung bezogen ist; ansonsten darf sie bis zu 240 Minuten dauern.

(3) Klausurarbeiten, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen gefordert werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Klausurarbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Für sonstige schriftliche Arbeiten gelten Absätze (3) und (4) entsprechend.

§18 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung erbracht.

(3) Soweit Prüfer nicht gemäß §10 Abs. (4) Satz 1 als bestellt gelten, kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. In solchen Fällen sind dem Prüfling die Namen der Prüfer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist im Besonderen Teil festgelegt.

(5) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.

(6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Prüfungsbestandteile können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsbestandteils ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Erschwernis in der ersten Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz (2) gilt entsprechend.

(4) Wurde eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Rechtsbehelfsbelehrung hat auch darüber Auskunft zu geben, ob und gegebenenfalls in welcher Weise und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§20 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung bei einem Vollzeitstudium nicht spätestens zwei Semester, bei einem Teilzeitstudium nicht spätestens vier Semester nach dem in §14 Abs. (8) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der Anspruch auf Zulassung zur Masterarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung

geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

(3) Wurde die Masterprüfung letztmalig nicht bestanden, ist auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für den Verlust des Anspruchs auf Feststellung gemäß §12 (2) entsprechend.

§21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden. An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg können halbe Noten gebildet werden; die Noten 0,5 und 5,5 sind ausgeschlossen. An der Hochschule Mannheim können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nur für die Notenfindung der einzelnen Prüfer; die arithmetische Mittelbildung bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besondere Gewichtungen für die Noten bestimmter Prüfungsleistungen sind im Besonderen Teil festgelegt.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gelten Absatz (3) und (4) entsprechend. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.

(7) Für gemäß Absatz (2) erteilte oder gemäß Absatz (3) bis (5) gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

bis 1,5	=	sehr gut
1,6 bis 2,5	=	gut

2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(8) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie gemäß Absatz (3) bis (6) wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(9) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer bewertet, und weichen die gegebenen Noten um mehr als eine ganze Note von einander ab, oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer zu bestellen. Dieser Prüfer muss Professor oder Privatdozent sein. Die von diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Absatz (3) einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheiden die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren und Privatdozenten nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

§22 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach der Anmeldung zur Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes unter drei Jahren, für welches jenem die Personensorge zusteht, welches in seinem Haushalt lebt und welches überwiegend von ihm allein zu versorgen ist, gleich. Der Prüfling hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit von dem Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen der §§3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und der §§15, 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß §4 des Landeshochschulgesetzes zu beteiligen.

(5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der betroffene Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz (5) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§23 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so ist ihm unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, welches die Prüfungsfächer und die Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und gegebenenfalls einen Vermerk gemäß §21 Abs. (5) Satz 2 enthält. Die Noten sind mit dem nach §21 Abs. (6) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(2) Auf dem Zeugnis sind die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl gemäß ECTS-Bewertungsskala) anzugeben. Satz 1 ist erst anzuwenden, wenn hierzu statistisch aussagekräftige Angaben vorliegen. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Als Datum des Zeugnisses ist derjenige Tag einzusetzen, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie dem Rektor der Hochschule Mannheim zu unterzeichnen.

(5) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in seiner von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in seiner jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache auszustellen. §23 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Auf Antrag des Prüflings ist dem Diploma Supplement eine inhaltsgleiche amtliche Fassung in deutscher Sprache beizugeben.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist ihm eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses gemäß Absatz (1) und der Masterurkunde gemäß §24 Abs. (1) in die englische Sprache auszuhändigen.

§24 Verleihung des Hochschulgrades, Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses auszuhändigen, in welcher die Verleihung des akademischen Grades gemäß §4 beurkundet wird. In der Urkunde ist anzugeben, für welchen Studiengang der Grad verliehen wird.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Hochschule Mannheim gemeinsam verliehen. Die Urkunde wird vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und vom Rektor der Hochschule Mannheim gemeinsam unterzeichnet und mit dem Siegel beider Hochschulen versehen.

§25 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, gemäß §22 Abs. (5) entsprechend berichtigt werden.

Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Begleiturkunden gemäß §23 Abs. (5) und (6) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. §29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

II. Besonderer Teil

§27 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen; Definition und Abkürzungen

(1) Für unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- L = Laborveranstaltung,
- S = Seminar,
- Ü = Übung,
- V = Vorlesung.

Vorlesungen können mit anderen Lehrveranstaltungsarten kombiniert werden.

(2) Für die Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- K = Klausurarbeit - eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an -,
- L = Laborprüfung - eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an -,
- LA = Laborarbeit,
- M = Mündliche Prüfung - eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an -,
- MA = Masterarbeit,
- PA = Praktische Arbeit,
- PP = Projektpräsentation,
- PÜ = Pflichtübung,
- R = Referat,
- UE = Unterrichtseinheit.

(3) Sonstige Abkürzungen:

Abk.	= Abkürzung,
CR	= Anrechnungspunkte, <i>credits</i> ,
LVen	= Lehrveranstaltungen,
PL	= Prüfungsleistung,
PLG	= Gewicht der jeweiligen Prüfungsleistung bei der Bildung der Gesamtnote,
SL	= Studienleistung,
SWS	= Semesterwochenstunden,
ZV	= Zulassungsvoraussetzung im Sinne des §14 Abs. (6).

§28 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik) mit dem Abschlussgrad „Master of Science“

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 26 und im Wahlpflichtbereich 18, insgesamt 44 Semesterwochenstunden. Es sind fünf Wahlpflichtmodule zu belegen. Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 90 Anrechnungspunkte (CR) erworben.

(2) Wer zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium weniger als 210 Anrechnungspunkte (CR) erreicht oder diesen gemäß §11 als gleichwertig angerechnete Leistungen erbracht hat, muss die noch fehlenden Anrechnungspunkte bis zur Entscheidung gemäß §13 über die Zulassung oder Feststellung erreicht haben. Sind in der erreichten Punktzahl 15 Anrechnungspunkte oder als gleichwertig angerechnete Leistungen aus psychologischen und pädagogischen Handlungsfeldern nicht enthalten, so sind diese auch dann bis zur Entscheidung gemäß §13 nachzuholen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Übrigen erfüllt sind.

(3) Absatz (2) gilt entsprechend für schulpraktische Anteile im Umfang von nicht weniger als zwei Wochen Dauer, soweit diese zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium noch nicht geleistet waren. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt nach den Vorschriften des §11 im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) Karlsruhe.

(4) Aus dem Wahlkatalog Elektrische Energietechnik (EET) und dem Wahlkatalog Informations- und Systemtechnik (IST) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 CR nach Rücksprache mit dem zuständigen Studiendekan der Hochschule Mannheim je nach Vorkenntnissen aus einem abgeschlossenen Studiengang zu belegen, welcher die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studium im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt. Aus jedem der beiden Wahlkataloge ist wenigstens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CR auszuwählen.

(5) Aus dem Wahlkatalog Pädagogik (WMP) ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 4 CR zu belegen.

(6) Das Wahlangebot wird für jedes Semester spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können im Einzelfall vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Studiendekan der Hochschule Mannheim und dem für den Studiengang zuständigen Studiengangleiter der Pädagogischen Hochschule Heidelberg genehmigt werden. Der zuständige Fakultätsrat ist gemäß §6 Abs. (5) zu beteiligen.

(7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

PFLICHTBEREICH										
Module	Abk.	SWS	LVen	ECTS-Anteile je Semester			SL	PL	PLG	ZV
				1.	2.	3.				
Grundlagen der Fachdidaktik	GFD	4	V, S	5			R	M20	5	
Berufspädagogik	BP	4	V, S	2	3		R	M20	5	
Psychologie des Lehrens und Lernens	PLL	4	V, Ü	5			R	K120	5	
Gestaltung komplexer fachdidaktischer Lehr-Lern-Arrangements	GKF	4	V, S		5		R	M20	5	GFD
Gestaltung komplexer Lehr-Lernprozesse	KLLP	2	S, Ü		3		PP	M20	3	
Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention bei Lernauffälligkeiten	PDIL	2	S		4			K90	4	PLL
Berufliche Bildung	BB	2	S			3		M20	3	
Schul- und Unterrichtspraxis	SUP	2	S, S	2	3	2	UE	R, PB	7	
Master-Abschlussmodul	MAM	2	K			25		Arb, M20	25	
Zwischensummen:		26		14	18	30			62	
WAHLPFLICHTBEREICH										
Module	Abk.	SWS	LVen	ECTS-Anteile je Semester			SL	PL	PLG	ZV
				1.	2.	3.				
Technik 1 (Elektrische Energietechnik)	EET1	4	*)	6			*)	*)	6	
Technik 2 (Informations- und Systemtechnik)	IST1	4	*)	6			*)	*)	6	
Technik 3 (EET oder IST)	EET2/IST2	4	*)		6		*)	*)	6	
Technik 4 (EET oder IST)	EET3/IST3	4	*)		6		*)	*)	6	
Pädagogik	WMP	2	V, Ü	4			PP	M20	4	
Zwischensummen:		18		16	12				28	
GESAMT		44		30	30	30			90	

*) abhängig vom jeweiligen Wahlpflichtmodul

Wahlkatalog Elektrische Energietechnik (EET)

	Abk.	SWS	LV	CR	SL	PL
Sommersemester (1. Studiengangsemester)						
Dynamisches Maschinenverhalten	DMV	4	V,L	6	LA	K120
Signalverarbeitung in der Antriebstechnik	ELA2	4	V,L	6	LA	K120
Gebäudetechnik	GT	4	V,L	6	LA	K120
Lichttechnik	LIT	4	V,L	6	LA	K120
Netzleittechnik	NLT	4	V,L	6	LA	K120
Wintersemester (2. Studiengangsemester)						
Transformatoren, Synchronmaschinen und Servomotoren	EM2	4	V,L	6	LA	K120
Signalverarbeitung in der Antriebstechnik	ELA2	4	V,L	6	LA	K120
Gebäudetechnik	GT	4	V,L	6	LA	K120
Elektromagnetische Verträglichkeit	EMV	4	V,S,L	6	R	K120
Netzleittechnik	NLT	4	V,L	6	LA	K120
Mikrorechner in der Antriebstechnik	MAT	4	V,L	6	LA	K120
Moderne Systemkomponenten in der Energietechnik	MSE	4	V,L	6	LA	K120

Wahlkatalog Informations- und Systemtechnik (IST)

	Abk.	SWS	LV	CR	SL	PL
Sommersemester (1. Studiengangsemester)						
Vertiefende Kapitel der industriellen Kommunikationstechnik	IK2	4	V,L	6	R,LA	K120
Prozessleittechnik	PLT	4	V,S,E	6	R	M
Statistische und stochastische Methoden in der Prozesskontrolle	SMP	4	V,U	6	PU	K120
Autonome mobile Roboter	AMR	4	V,L	6	LA	K120
Datennetze	DN	4	V,L	6	LA	K120
Neuronale Netzwerke	NNW	4	V,L	6	R,LA	K120
Wintersemester (2. Studiengangsemester)						
Vertiefende Kapitel der industriellen Kommunikationstechnik	IK2	4	V,L	6	R,LA	K120
Prozessleittechnik	PLT	4	V,S,E	6	R	M
Statistische und stochastische Methoden in der Prozesskontrolle	SMP	4	V,U	6	PU	K120
Gehobene Verfahren der Regelungstechnik	GRV	4	V,L	6	LA	K120
Steuerung von Werkzeugmaschinen, Robotik und Bildverarbeitung	SWRB	4	V,S	6	R	K120
Webtechnologien für die Gebäudeautomation	WGA	4	V,L	6	LA	K120
Digitale Signalprozessoren	DSP	4	V,L	6	LA	K120
Datennetze	DN	4	V,L	6	LA	K120

Wahlkatalog Pädagogik (WMP)

Sommersemester (1. Studiengangsemester)						
Interkulturelle Pädagogik	IP	2	S,U	4	PP	M
Pädagogik bei Lernauffälligkeiten und sozialer Benachteiligung	PLSB	2	S,U	4	PP	M

III. Schlussbestimmungen

§29 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Beschluss des Senats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 13. Februar 2008 und mit Beschluss des Senats der Hochschule Mannheim vom 13. März 2008 mit Wirkung vom 14. März 2008 an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und an der Hochschule Mannheim in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2008

Mannheim, den 13. März 2008

Prof. Dr. Michael Austermann
Rektor

Prof. Dr. Dieter Leonhard
Rektor

Angeschlagen:

Abgenommen:

Verkündet: